



Rüdersdorfer Ruderverein Kalkberge e. V.

Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| § 1 | Mitgliedschaft |
| § 2 | Mitgliedsbeitrag |
| § 2.1 | Beitrag – ordentliche Mitglieder |
| § 2.2 | Beitrag – außerordentliche Mitglieder |
| § 3 | Abarbeitbare Umlage (Arbeitsstundenregelung) |
| § 3.1 | Arbeitsstunden |
| § 3.2 | Arbeitsstundensoll – aktive Mitglieder |
| § 3.3 | Außerordentliche Mitglieder/Rentner |
| § 3.4 | Abrechnung |
| § 3.5 | Ausnahmeregelungen |
| § 3.6 | Jahresbeitrag – abarbeitbare Umlage |
| § 4 | Gäste |
| § 4.1 | Gaststatus |
| § 4.2 | Ausnahmeregelungen |
| § 5 | Inkrafttreten |
| Anhang | |

§ 1 Mitgliedschaft

In Ergänzung zur allgemeinen Definition der Mitgliedschaft in der Satzung werden folgende Mitgliedsarten festgelegt:

Ordentliche Mitglieder

sind direkt im Verein wirkende Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Außerordentliche Mitglieder

sind im Verein mitwirkende Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Anerkannte Formen sind:

- Mitglieder mit eingeschränkten Nutzungsrechten (z.B. Fitness und Hallentraining, d.h. Nutzung von Turnhalle und Sportgeräte ohne Ruderbecken)
- Mitgliedschaft aus Kooperationsvereinbarungen, soweit nicht durch diese selbst geregelt
- Minderjährige aktive Mitglieder - wie ordentliche Mitglieder, jedoch lt. Satzung mit eingeschränkten Rechten (Wahl) und Pflichten sowie geringerem Beitrag. Mit Erwerb eines eigenen Einkommens ändert sich diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft.
- Fördernde Mitglieder sind jene, welche nicht am aktiven Vereinsleben (allg. Training, bzw. Bootsnutzung) teilnehmen, aber die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. **Darüber hinaus können Mitglieder den Status fördernd erhalten, die aktiv das Vereinsleben begleiten (Trainer, Übungsleiter, Unterstützung von Vereinsveranstaltungen jeglicher Art).** Fördernde Mitglieder sind zu den Hauptveranstaltungen lt. Veranstaltungsplan eingeladen.
- Ruhende Mitgliedschaft entsteht auf Antrag, wenn sich die persönlichen Verhältnisse über einen längeren Zeitraum infolge Ausbildung, Aufnahme sozialgeprägter, zivildienstlicher bzw. berufsbedingter Tätigkeiten verändern. Für die Zeit der Abwesenheit ruhen alle Rechte und Pflichten. Diese Form der Mitgliedschaft kann durch eine einfache Mitteilung an den Vorstand wieder in eine der oben aufgeführten Mitgliedschaft geändert werden.

Ehrenmitgliedschaft - lt. Satzung

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Monatsbeitrag sowie der abarbeitbaren Umlage. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages regelt sich durch die Satzung. Kann die Umlage nicht entsprechend der nachfolgenden Regelungen erbracht werden, so ist der entsprechende Betrag (s.u.) bis zum 31. Januar des Folgejahres zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr beträgt: 30,-€

Alle die Mitgliedschaft betreffenden Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos. Regelmäßige Zahlungen erfolgen ausschließlich per Lastschrift. In begründeten Ausnahmefällen sind Überweisungen möglich und vorzunehmen auf das Konto der

Sparkasse Märkisch Oderland

IBAN DE61 1705 4040 3000 2858 48
SWIFT-BIC WELADED1MOL

Es ist der Name und Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag Monat /Jahr“ anzugeben.

§ 2.1 Beitrag – ordentliche Mitglieder

Siehe Anlage „Beitragsliste RRVK“.

§ 2.2 Beitrag – außerordentliche Mitglieder

Siehe Anlage „Beitragsliste RRVK“.

Der Beitrag für die Nutzung einer Steganlage gilt nur in Verbindung mit einer aktiven Mitgliedschaft, d. h. es ist die entsprechende Umlage zu leisten. Für alle anderen außerordentlichen Mitgliedschaften wird keine weitere Umlage erhoben.

§ 3 Abarbeitbare Umlage (Arbeitsstundenregelung)

Die abarbeitbare Umlage gilt gemäß Satzung als Bestandteil des Mitgliedbeitrages, versteht sich als ein Jahresbeitrag und ist durch Vereinsmitglieder als Geldbetrag oder in Form von Arbeitsstunden zu erbringen,

Ausschließlich Mitglieder, welche die Regelungen zur abarbeitbaren Umlage durch Nachweis ihrer Arbeitsstunden bis zum 31. Januar erfüllen, sind berechtigt, Sportanlagen und Geräte des RRVK zu nutzen oder im Namen des Vereins auf Regatten und Wanderfahrten aufzutreten.

§ 3.1 Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden werden gewertet:

- Reparatur und Wartung von Booten und Bootszubehör. Bei der Abrechnung dieser Stunden ist der jeweilige Bootsname mit anzugeben Nicht dazu gehören mannschaftsbezogene Trimm- und Einstellarbeiten.
- Werterhaltungs-, Renovierungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten an Gebäuden, Anlagen und Geräten.
- Organisations- und Helferarbeiten für vom RRVK organisierte Veranstaltungen.
- Organisatorische Aufgaben.

§ 3.2 Arbeitsstundensoll – aktive Mitglieder

| | |
|---|------------|
| Schüler die am 01. Januar das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 7 Stunden |
| Schüler/Azubi die am 01. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben | 20 Stunden |
| Alle anderen bzw. mit Beendigung der Ausbildung | 30 Stunden |

§ 3.3 Außerordentliche Mitglieder/Rentner

Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder, die am 01.01. des Saisonjahres das Rentenalter erreicht haben, brauchen keine abarbeitbare Umlage zu erbringen

§ 3.4 Abrechnung

Die Arbeitsstunden sind unmittelbar nach ihrer Ableistung eigenverantwortlich in dafür vorgesehene Listen bzw. elektronisch (Aushang im Bootshaus/Computer) einzutragen. Arbeitsstunden, die zu einem späteren Zeitpunkt zur Bestätigung vorgelegt werden und deren Nachweis durch das Mitglied nicht erbracht werden kann, werden nicht anerkannt. Die Arbeitsstunden müssen vor Beginn der Rudersaison, das heißt, im Vorjahr in der Zeit vom 01.01. – 31.12. erbracht werden. Der Abrechnungstermin ist jeweils der 31.12. eines Jahres. Neuanfänger leisten anteilig im Eintrittsjahr ihre Arbeitsstunden.

§ 3.5 Ausnahmeregelungen

Ruderer aus anderen Vereinen, die beim RRVK regelmäßig rudern oder Leistungen in Anspruch nehmen und beim RRVK keine Arbeitsstunden leisten, haben vor der ersten Boots- oder Leistungsnutzung und danach zu jedem Quartalsanfang einen Nachweis über ihre Mitgliedschaft im Heimatverein zu erbringen und einer vom Vorstand ernannten Person (i.d.R. Mitgliederbetreuung) vorzulegen.

Teilnehmer, an Einladungsveranstaltungen des RRVK mit wenigen Bootskilometern bzw. Ausfahrten, Abrudern, Interne Regatta, Seniorentreffen, Familienrudertag, Schnupperkurs) sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

Fördernde Mitglieder, Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind von der abarbeitbaren Umlage befreit.

Vorstandsmitglieder werden von der Arbeitsstundenregelung nach Sachgebieten entbunden. Befreiung oder Einschränkungen dieser Regelung (Härtefälle o.a.) sind durch das betroffene Mitglied beim Vorstand vor Ablauf des jeweiligen Jahres zu stellen.

§ 3.6 Jahresbeitrag – abarbeitbare Umlage

Aktive Mitglieder, die ihre geforderten Leistungen nicht erbracht haben, werden für den Sportbetrieb gesperrt bis sie ihre Arbeitsstunden erbracht haben oder einen finanziellen Ausgleich gezahlt haben. Als finanzieller Ausgleich für fehlende Arbeitsstunden sind zu entrichten:

für Schüler, die am 01. Januar das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Umlage von 2,50 €/Stunde zugrunde gelegt

für Schüler und Azubi, die am 01. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Umlage von 5,00 € / Stunde zugrunde gelegt

Alle anderen haben 7,50 € /Stunde zu entrichten

§ 4 Gäste

§ 4.1 Gaststatus

Der Gaststatus für Ruderer aus anderen Vereinen, welche regelmäßig in unserem Verein trainieren und die Materialien des Vereins nutzen, gilt beim regelmäßigen Training 4 Wochen.

Nach Ablauf dieser Zeit müssen diese Sportler Mitglied des Vereins werden.

§ 4.2 Ausnahmeregelungen

Für Trainingslager befreundeter Vereine auf unserem Gelände gelten jeweilige Absprachen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt in ihrer Grundfassung per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2009 in Kraft. Sie wurde seitdem wie folgt geändert:

- Mitgliedsbeiträge lt. Anhang ab 01.01.2010.
- Präzisierung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2012:
- Neuregelung der Beitragshöhe lt. Beschluß der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 im Bootshaus des Rüdersdorfer RV Kalkberge.
- Neuregelung der Beitragshöhe für Fitnessmitglieder ab 01.04.2019 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2019 im Bootshaus des Rüdersdorfer Rudervereins Kalkberge e.V.
- Austritt zum Quartalsende für laufende Mitgliedschaften. Die Mindestdauer von Mitgliedschaften läuft über 3 Monate
- Ergänzung Status Fördermitglied (§1 Außerordentliche Mitglieder) per Vorstandsbeschluss vom 09.10.2018
- Beschlossene Änderungen der Mitgliederversammlung vom 13.08.2021:
 - §1: Passagen für Ruhende Mitgliedschaft angepasst; zeitlich begrenzte ordentliche Mitgliedschaft für Schnupperkursteilnehmer hinzugefügt;
 - § 2: Mitgliedsbeitrag für zeitlich begrenzte Mitgliedschaft eingefügt; Formulierungen zur Zahlweise so angepasst, dass ausschließlich Lastschriftverfahren angewendet werden soll;
 - § 2.3: Beitrag – Sondermitgliedschaft gestrichen
 - § 3.4: Formulierungen zur Abrechnung der Arbeitsstunden angepasst

Rüdersdorfer RV Kalkberge

Beitragsordnung

Beitragsliste RRVK

Gültig lt. Beschluss der MV am 13.08.2021 ab 01.09.2021

| Aktive Mitglieder | 1 Pers/H* | 2 Pers/H* | 3 Pers/H* | 4 Pers/H* | abarbeitbare Umlage | |
|-------------------------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|----------------------------------|----------|
| | pro Monat € | pro Monat 10% | pro Monat 20% | pro Monat 30% | in Stunden | Wert |
| Erwachsener | 25,00 | 22,50 | 20,00 | 17,50 | 30h | a 7,50 € |
| Quartal | 75,00 | 67,50 | 60,00 | 52,50 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 300,00 | 270,00 | 240,00 | 210,00 | | |
| Handicap Erwachsener | 25,00 | 22,50 | 20,00 | 17,50 | nach Vermögen | |
| Quartal | 75,00 | 67,50 | 60,00 | 52,50 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 300,00 | 270,00 | 240,00 | 210,00 | | |
| Handicap ermäßigt | 10,00 | 9,00 | 8,00 | 7,00 | nach Vermögen | |
| Quartal | 30,00 | 27,00 | 24,00 | 21,00 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 120,00 | 108,00 | 96,00 | 84,00 | | |
| Schüler | 20,00 | 18,00 | 16,00 | 14,00 | 7h a 2,50€/ab 15J20h a 5€ | |
| Quartal | 60,00 | 54,00 | 48,00 | 42,00 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 240,00 | 216,00 | 192,00 | 168,00 | | |
| In Ausbildung mit Einkommen | 22,00 | 19,80 | 17,60 | 15,40 | 20h | a 5 € |
| Quartal | 66,00 | 59,40 | 52,80 | 46,20 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 264,00 | 237,60 | 211,20 | 184,80 | | |
| In Ausbildung ohne Einkommen | 20,00 | 18,00 | 16,00 | 14,00 | 20h | a 5 € |
| Quartal | 60,00 | 54,00 | 48,00 | 42,00 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 240,00 | 216,00 | 192,00 | 168,00 | | |
| Handicap in Ausbildung | 20,00 | 18,00 | 16,00 | 14,00 | nach Vermögen | |
| Quartal | 60,00 | 54,00 | 48,00 | 42,00 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 240,00 | 216,00 | 192,00 | 168,00 | | |
| Handicap in Ausbildung ermäßigt | 5,00 | 4,50 | 4,00 | 3,50 | nach Vermögen | |
| Quartal | 20,00 | 18,00 | 16,00 | 14,00 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 60,00 | 54,00 | 48,00 | 42,00 | | |
| Fitness/Hallentraining | 20,00 | 18,00 | 16,00 | 14,00 | 0 | |
| Quartal | 60,00 | 54,00 | 48,00 | 42,00 | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 240,00 | 216,00 | 192,00 | 168,00 | | |
| Fördernde Mitglieder | 7,50 | | | | | |
| Quartal | 22,50 | | | | Mindestzeitraum/-beitrag=Quartal | |
| Jahr | 90,00 | | | | | |
| Außerordentliche Mitglieder | | | | | | |
| Mitglied und Bootsliegeplatz, groß | 42,00 | 25€+17€ | | | 0 | |
| Jahr | 504,00 | Mindestbetrag | | | | |
| Mitglied und Bootsliegeplatz, klein | 34,00 | 25€+9€ | | | 0 | |
| Jahr | 408,00 | Mindestbetrag | | | | |

Aufnahmegebühr 30,-€

* Personen pro Haushalt

für laufende Mitgliedschaften Austritt zum Quartalsende

für aktive Mitglieder beträgt gem. Satzung des RRVK die Mindestmitgliedschaft ein Quartal